



**Statuten
des Vereins
Gay Sport Zürich**

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

- Unter dem Namen Gay Sport Zürich, kurz GSZ genannt, ein politisch und religiös neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2 Sitz

- Sitz des Gay Sport Zürich ist Zürich

Artikel 3 Zweck

- GSZ will die körperliche und geistige Gesundheit fördern.
- GSZ will die sportlichen Aktivitäten von Schwulen, Lesben sowie deren Freunden und Freundinnen im Raum Zürich fördern und koordinieren.
- GSZ will sich für eine offene Atmosphäre und für gegenseitiges Verständnis einsetzen.

Artikel 4 Mittel

Der GSZ versucht sein Ziel zu erreichen, indem er:

- regelmässige Trainingsgelegenheiten anbietet.
- sich um die nötige Infrastruktur bemüht.
- Informationsmaterial zu Verfügung stellt.
- Kontakte zu anderen Sportvereinen knüpft und pflegt.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden.
- Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Artikel 6 Eintritt

- Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben.



Artikel 7 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, und muss dem Vorstand 1 Monat im Voraus bekannt gegeben werden.
- Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- Mitglieder die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand jederzeit mit Grundangabe ausschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags pro rata.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.
- Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt sFr. 200.00 pro Jahr

Artikel 9 Haftung

- Der Gay Sport Zürich haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
- Jede Haftung des Vorstandes und jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Artikel 10 Finanzen

Das Vermögen von Gay Sport Zürich wird insbesondere gebildet durch:

- Die Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
- Den Ertrag des Vermögens von GSZ

- Der GSZ strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen von GSZ zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen.

- Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



II. Organisation

Artikel 11 Organe

- Die Organe von Gay Sport Zürich sind die Generalversammlung, und der Vorstand

Artikel 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann erfolgen auf Beschluss:

- der Generalversammlung
- des Vorstandes
- wenn $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Artikel 13 Zuständigkeit

Die Generalversammlung

- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, sowie die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge.
- genehmigt das Jahresprogramm und das Budget für das neue Geschäftsjahr.
- wählt den/die PräsidentIn, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.
- beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern definitiv.
- beschliesst über Statutenänderungen.

Artikel 14 Stimmrecht

- Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt.
- Geheime Abstimmung muss beantragt, und beschlossen werden.
- Für alle Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Anwesenden. (Ausnahme Artikel 17 und 18)
- In Patt-Situationen gilt der Vorschlag des Vorstandes.



Artikel 15 Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens 3 natürlichen Personen bestehen, die Mitglieder vom GSZ sind.

Die zu besetzenden Ämter sind:

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Vorstandsmitglieder sowie der/die PräsidentIn werden an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch die Statuten oder das Gesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach Aussen, und vollzieht die Vereinspolitik im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigter Jahresprogramme.

Entsteht infolge Krankheit oder aus persönlichen Gründen eine personelle Lücke, so kann der Vorstand das betreffende Amt längstens bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz provisorisch (personell oder finanziell) weiterführen.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein gegenüber Dritte, nach Genehmigung durch den Vorstand, mit Einzelunterschrift.

Artikel 16 Rechnungsrevision / Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung im Allgemeinen, insbesondere das Kassa- und Rechnungswesen, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und festzustellen ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind. Die Revisionsstelle hat zu Handen der Generalversammlung, Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.



III. Weitere Bestimmungen

Artikel 17 Statutenänderung

- Über die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird gemäss Artikel 14 entschieden, auf der Basis eines den Traktanden beigelegten Vorschlages gemäss Artikel 12.
- Es zählt das $\frac{2}{3}$ Mehr der Anwesenden.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung von Gay Sport Zürich wird an der Generalversammlung beschlossen. Es zählt das $\frac{2}{3}$ Mehr der Anwesenden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Vermögen ist jedenfalls einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen. Die Vereinsmitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

- Der Verein darf die Namen und Adressen der Mitglieder nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung Aussenstehenden bekannt geben.
- Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern gemäss Weisung erlauben, unter dem Vereinsnamen an einer Meisterschaft des betreffenden Fachsportverbandes teilzunehmen. Besteht diesbezüglich ein Beschluss der Generalversammlung, so ist der Vorstand daran gebunden.
- Diese Statuten, die an der Generalversammlung vom 31. März 2004 angenommen wurden, ersetzt die Version vom 12. März 1992 und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: _____

PräsidentIn: _____ AktuarIn: _____
Don Nguyen Thomas Wurm